

Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Neuenrade über die Freigabe von verkaufsoffenen
Sonntagen anlässlich des Gertrudenmarktes für die Jahre 2019 bis
2023

vom 12.12.2018

I.

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung des Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl.2018 S.172), in Verbindung mit §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Neuenrade als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 12.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen an folgenden Tagen anlässlich des Gertrudenmarktes an folgenden Tagen in § 2 festgelegten Bereichen/Straßen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- In **2019** am 17. März 2019,
- In **2020** am 15. März 2020,
- In **2021** am 21. März 2021,
- In **2022** am 20. März 2022,
- In **2023** am 19. März 2023.

§ 2

Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten gemäß § 1 bezieht sich auf Verkaufsstellen in folgenden Stadtbereichen:

Innenstadtbereich (Erste Straße, Zweite Straße, Dritte Straße – sowie die Verbindungsgassen zwischen diesen – Mühlendorf, Am Stadtgarten, Hinterm Wall, Lohgerbergasse, Hinter der Stadt, Am Zollhaus, Kletterpot, Eulengasse), Werdohler Straße, Bahnhofstraße, Küntroper Straße, Hüttenweg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 12.12.2018

Stadt Neuenrade
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
gez.

Antonius Wiesemann